

Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Rietberg
vom 04.11.2025

§ 1
Ausschüsse

(1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(2) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss (17 Mitglieder + BM)
- b) Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss (5 Mitglieder)
- c) Wahlausschuss (4 Mitglieder + Wahlleitung)
- d) Grundstücksausschuss (13 Mitglieder)
- e) Schul-, Kultur- und Sportausschuss (17 Mitglieder zzgl. 6 Vertreter/Vertreterinnen der Schulen, 1 Vertreter des Stadtsportverbandes, 2 Vertreter der Kirchengemeinden)
- f) Sozial- und Kindergartenausschuss (17 Mitglieder zzgl., 1 Vertreter/in der Jugendfreizeitstätte, Integrationsbeauftragte/r, Seniorenbeauftragte/r)
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung (17 Mitglieder)
- h) Bau- und Verkehrsausschuss (19 Mitglieder zzgl. eines beratenden Mitglieds)
- i) Umwelt-, Klima- und Grünflächenausschuss (17 Mitglieder)
- j) Betriebsausschuss (13 Mitglieder)

(3) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2
Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen

(1) Entsprechend § 41 Abs. 2 GO sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ausschüsse befugt, Beihilfen bzw. Zuschüsse zu bewilligen, wenn für die jeweiligen Zwecke im Haushaltsplan entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und im Einzelfall folgende Beträge nicht überschritten werden:

- Haupt- und Finanzausschuss bis 350.000,00 €
- Bau- und Verkehrsausschuss bis 175.000,00 €
- alle übrigen Ausschüsse bis 100.000,00 €

Die Befugnis des Betriebsausschusses richtet sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser.

(2) Darüber hinaus werden gem. § 41 Abs. 2 GO die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten den folgenden Ausschüssen zur Entscheidung übertragen:

a) Haupt- und Finanzausschuss

1. Vorberatung der Wahl der Beigeordneten (§ 41 Abs. 1, Buchst. c) GO),
2. Vorberatung der Verleihung und der Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung (§ 41 Abs. 1, Buchst. d) GO),

3. Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Aufgabenbereiche der übrigen Fachausschüsse betroffen sind (§ 41 Abs. 1, Buchst. f) GO),
4. Vorberatung des Erlasses der Haushaltssatzung und des Stellenplanes sowie der übrigen unter § 41 Abs. 1, Buchst. h) GO genannten Aufgaben,
5. Vorberatung der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, soweit nicht die Aufgabenbereiche der übrigen Fachausschüsse betroffen sind (§ 41 Abs. 1, Buchst. i) GO),
6. Vorberatung der Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. l) GO,
7. Vorberatung der Einrichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. m) GO,
8. Vorberatung der Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. n) GO,
9. Vorberatung der Umwandlung des Zwecks, der Zusammenführung und der Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens (§ 41 Abs. 1, Buchst. p) GO),
10. Vorberatung der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. q) GO, soweit nicht die Aufgabenbereiche der übrigen Fach-ausschüsse betroffen sind,
11. Vorberatung der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung (§ 41 Abs. 1, Buchst. s) GO),
12. Vorberatung der Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 41 Abs. 1, Buchst. t) GO), soweit nicht die Aufgabenbereiche der übrigen Fachausschüsse betroffen sind,
13. Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt, soweit nicht eine Übertragung durch Ratsbeschluss auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin erfolgt.
14. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für städtische Einrichtungen, soweit dies nicht durch Ortsrecht erfolgt.
15. Überlassung von Schulräumen, gemeindlicher Räume und Einrichtungen für nichtgemeindliche bzw. außerschulische Zwecke in besonders gelagerten Fällen – politische Veranstaltungen u.ä. -, wobei die Entscheidung darüber, ob es sich um solche Fälle handelt, der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.
16. Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Feuerwehrwesens.

b) Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss

1. Vorberatung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung sowie der Bestätigung des Gesamtabschlusses entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. j) GO,
2. Vorberatung des Beschlusses über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 GO (§ 41 Abs. 1, Buchst. d) GO),
3. Vorberatung der Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Übertragung von Aufgaben auf die örtliche Rechnungsprüfung (§ 41 Abs. 1, Buchst. r) GO),

4. Erteilung von Aufträgen hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Entscheidung über die Zuleitung von Berichte von besonderer Bedeutung an den Rat,
6. Wahrnehmung der nach den Wahlgesetzen (z.B.: KWahlG) vorgeschriebenen Aufgaben.

c) Wahlausschuss

Wahrnehmung der nach den Wahlgesetzen (z.B.: KWahlG) vorgeschriebenen Aufgaben.

d) Grundstücksausschuss

1. Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. f) GO),
2. Vorberatung der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. i) GO),
3. Vorberatung der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. q) GO, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen,
4. Vorberatung von städtischen Vergaberichtlinien zur Veräußerung von Grundstücken,
5. Vorberatung von Verträgen zum An- und Verkauf von Grundstücken.

e) Schul-, Kultur- und Sportausschuss

1. Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. f) GO),
2. Vorberatung der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. i) GO),
3. Vorberatung der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. q) GO, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen,
4. Beschlussfassung und Beratung sämtlicher Angelegenheiten, die die Stadt als Schulträger betreffen.
5. Beschlussfassung und Beratung der Angelegenheiten in Bezug auf Vereinsangelegenheiten sowie Sport- und Freizeitanlagen (soweit nicht schulisch genutzt).

f) Sozial- und Kindergartenausschuss

1. Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. f) GO),
2. Vorberatung der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und

- privatrechtlicher Entgelte, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. i) GO),
3. Vorberatung der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. q) GO, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen,
 4. Beschlussfassung und Beratung der städtischen Angelegenheiten in Bezug auf Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendfreizeitstätten
 6. Beschlussfassung und Beratung der Angelegenheiten in Bezug auf Kinderspielplätze und öffentliche Begegnungsstätten

g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung

1. Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. f) GO),
2. Vorberatung der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen (§ 41 Abs. 1, Buchst. i) GO),
3. Vorberatung der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten entsprechend § 41 Abs. 1, Buchst. q) GO, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen,
4. Überprüfung von Bauvorhaben auf einwandfreie Gestaltung und Einpassung in das Ortsbild im Sinne der Gestaltungssatzung und Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Baugenehmigung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde,
5. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), 31 BauGB Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung, insbesondere bei Versagungen im Widerspruchsfalle,
6. Stellungnahmen der Stadt zu Einvernehmen der Stadt zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden,
7. Stellungnahmen der Stadt zu Flurbereinigungsverfahren,
8. Entscheidungen im Bauleitplanverfahren (Bürgerbeteiligung, Behandlung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, öffentliche Auslegung der Entwürfe, Billigung der Entwürfe),
9. Entscheidungen im Verfahren von Windkraftanlagen

h) Bau- und Verkehrsausschuss

1. Vergaberechtliche und sonstige Entscheidungen bei der Durchführung städtischer Baumaßnahmen, soweit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den Bürgermeister übertragen.
2. Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten einschl. der Verkehrsplanung und -lenkung.
3. Unterhaltung der Wasserläufe,
5. Anpflanzungen, Unterhaltung und Gestaltung gemeindlicher Anlagen und

- Wegeseitengräben,
6. Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung) gem.
§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz
7. Entscheidung über die Förderung von Einzelmaßnahmen gem. den Förderrichtlinien der Stadt Rietberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung baulicher Einzelmaßnahmen der Stadtbildpflege, des Denkmalschutzes sowie zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes im historischen Stadtkern ab 70.000,00 €.
9. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zu Denkmalpflegemaßnahmen und zur Fassadenpflege in der Stadt Rietberg nach den Richtlinien des Rates der Stadt vom 11.07.1991 ab 70.000,00 €.

i) Umwelt-, Klima- und Grünflächenausschuss

1. landschaftspflegerische Maßnahmen
2. Luftreinhaltungsmaßnahmen
3. Lärmschutzmaßnahmen
4. Einvernehmen zum Fällen von Bäumen im Zuge von städtischen Baumaßnahmen
5. Fragen der Abfallwirtschaft

Dem Umwelt-, Klima- und Grünflächenausschuss sind die entsprechenden Beschlüsse über umweltfreundliche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel und im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung übertragen.

Der Umwelt-, Klima- und Grünflächenausschuss kann zu den Umweltschutz betreffenden Fragen eine Stellungnahme abgeben, die von den Fachausschüssen bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen sind. Bei abweichenden Beschlüssen des Umweltausschusses und eines Fachausschusses entscheidet der Rat.

j) Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Werksausschusses sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rietberg geregelt.

(3) Die einzelnen Ausschüsse können im Einzelfall Entscheidungen dem Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat überlassen. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Aufgabenübertragungen sind nicht abschließend und gelten nur insoweit, als es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin übertragen (§ 18 Abs. 1 Hauptsatzung).

§ 3
Bürgermeister/ Bürgermeisterin

(1) Dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 2 GO NW zur Entscheidung übertragen.

- Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 70.000,00 € und bis zur Dauer von 12 Monaten sowie von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen in unbegrenzter Höhe bis zu 2 Jahren.
- Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt im Einzelfall bis zu 70.000,00 € sowie die Umwandlung zunächst befristeter Niederschlagungen in unbefristete Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe.
- Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt Rietberg im Einzelfall bis zu 3.000,00 €.
- Führung von Rechtsstreitigkeiten im Abgabenrecht bis zu einem Betrag von 70.000,00 €.
Führung von sonstigen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Betrag von 35.000,00 €.
- Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über Forderungen bis zu 15.000,00 €.
- Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel nach erfolgter separater Beschlussfassung der Maßnahme im verantwortlichen Gremium.

Die Wertgrenze für Verwaltungsgeschäfte, die gem. § 41 Abs. 3 GO als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gelten, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

Die Befugnisse des Werkleiters des Abwasserwerkes richten sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Rietberg.

(2) Dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin werden die Entscheidungen übertragen für

- Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes im Rahmen der Haushaltssatzung und
- Kreditaufnahmen für das Abwasserwerk im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Der Rat ist über die aufgenommenen Kredite und die Kreditkonditionen zu informieren.

Diese Zuständigkeitsordnung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 04.11.2025 beschlossen. Die frühere Zuständigkeitsordnung vom 03.11.2020 tritt damit außer Kraft.

Rietberg, den 04.11.2025

Der Bürgermeister

(Sunder)